

|                                                                           |                        |                                         |
|---------------------------------------------------------------------------|------------------------|-----------------------------------------|
| <b>Beschlussvorlage</b>                                                   | Geschäftsbereich       | Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters |
|                                                                           | Ressort / Stadtbetrieb | Ressort 000 - Büro OB                   |
|                                                                           | Bearbeiter/in          | Florian Kötter                          |
|                                                                           | Telefon (0202)         | 563-5893                                |
|                                                                           | Fax (0202)             | 563-8020                                |
|                                                                           | E-Mail                 | florian.koetter@stadt.wuppertal.de      |
|                                                                           | Datum:                 | 15.03.2022                              |
|                                                                           | Drucks.-Nr.:           | VO/0300/22<br>öffentlich                |
| Sitzung am    Gremium                                                     |                        |                                         |
| <b>16.03.2022    Rat der Stadt Wuppertal</b>                              |                        | <b>Beschlussqualität</b>                |
|                                                                           |                        | <b>Entscheidung</b>                     |
| <b>Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "BUGA 2031"</b> |                        |                                         |

## Grund der Vorlage

Feststellung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 GO NRW

## Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Wuppertal stellt die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens der Initiative „BUGA SO NICHT“ gegen den Grundsatzbeschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 16. November 2021 für die Bewerbung der Stadt Wuppertal zur Durchführung einer Bundesgartenschau 2031 (BUGA 2031) fest.

## Unterschrift

Schneidewind

## Begründung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 16. November 2021 den Grundsatzbeschluss für die Bewerbung der Stadt Wuppertal zur Durchführung einer Bundesgartenschau 2031 (BUGA 2031) gefasst.

Mit Schreiben vom 21. November 2021 hat Herr Wolfgang Buchholz gegenüber dem Oberbürgermeister angekündigt, dass „eine Gruppe von Bürgerinnen und Bürgern nach GO NRW § 26 Abs. 3 ein kassatorisches Bürgerbegehren anstrebt und zwar gegen den Ratsbeschluss vom 16.11.2021 zur „Bewerbung um die Durchführung der Bundesgartenschau 2031 (BUGA 2031)“.

Nach dieser Mitteilung gemäß § 26 Absatz 2 Satz 3 GO NRW, hat die Verwaltung den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens – Herrn Wolfgang Buchholz und Herrn Stefan Härder - die gemäß § 26 Absatz 2 Satz 5 GO NRW vorgesehene Kostenschätzung sowie das Gestaltungsmuster einer Unterschriftenliste mit Datum vom 26. November 2021 schriftlich übermittelt.

Gemäß § 26 Absatz 3 Satz 2 GO NRW muss ein Bürgerbegehren, das sich gegen einen Beschluss des Rates richtet, der nicht der Bekanntmachung bedarf (wie vorliegend zu VO/1500/21), innerhalb von drei Monaten nach dem Sitzungstag (16. November 2021) einzureichen.

Da die Frist von der Anmeldung des Bürgerbegehrens (21. November 2021) bis zur Mitteilung der Kostenschätzung durch die Verwaltung (26. November 2021) gehemmt war, lief die Frist zur Einreichung des Bürgerbegehrens bis zum Ablauf des 21. Februar 2022.

Am 21. Februar 2022 haben die Vertretungsberechtigten das Bürgerbegehren eingereicht und dem Oberbürgermeister die Unterschriftenlisten übergeben.

Gemäß § 8 der Satzung über die Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden u.a. hat der Oberbürgermeister unmittelbar nach Eingang des Bürgerbegehrens eine Vorprüfung der Zulässigkeit durch die Verwaltung veranlasst.

#### Zulässigkeitskriterium Unterschriftenanzahl (§ 26 Absatz 4 GO NRW)

Gemäß § 26 Absatz 4 GO NRW muss ein Bürgerbegehren in Gemeinden der Größe Wuppertals von 4 % der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein, so dass vorliegend 10.630 gültige Unterschriften erforderlich sind.

Eingereicht wurden Listen mit insgesamt 14.524 Unterschriften. Nach der erfolgten Stichprobenauswertung liegt der Anteil der gültigen Stimmen zwischen 13.249 und 13.657 (Berechnung siehe Anlage 1).

Damit ist das erforderliche Unterschriftenquorum erreicht und dieses **Zulässigkeitskriterium erfüllt**.

#### Weitere Zulässigkeitskriterien gemäß § 26 GO NRW (Fragestellung, Begründung u.a.)

Die Erfüllung der weiteren Zulässigkeitskriterien wurde durch die städtische Rechtsamtsleitung (die darüber hinaus mit dem Rechtsdezernenten, Herrn Beigeordneten Minas, ein Rechtsgespräch mit der Kommunalaufsicht in der Sache geführt hat) und durch eine externe Rechtsanwaltskanzlei geprüft.

Alle Juristen kommen zu dem Ergebnis, dass die **Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gegeben** ist (siehe Anlage 2: Stellungnahme der Rechtsamtsleitung, Herrn Dr. Huffmann, vom 23. Februar 2022 / siehe Anlage 3: Stellungnahme der externen Kanzlei, Herrn Rechtsanwalt Dr. Antweiler, vom 14. März 2022).

#### **Anlagen**

Anlage 1 – Stichprobenberechnung Unterschriften

Anlage 2 – Zulässigkeit Bürgerbegehren Stellungnahme Rechtsamt

Anlage 3 – Zulässigkeit Bürgerbegehren Stellungnahme Externe Kanzlei